



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Sondernutzungssatzung

der Stadt Kelkheim (Taunus)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 01.03.2010 diese Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kelkheim (Taunus) beschlossen. Diese wird auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt:

§§ 5, 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. I Seite 757)

§§ 16, 17, 17 a, 18 und 37 Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I 2003, Seite 166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2007 (GVBl. I Seite 851, 854)

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 08.03.2004 (GVBl. I 2004, Seite 106)

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kelkheim (Taunus) im Sinne von §§ 3 und 7 HStrG.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsflächen) über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Kelkheim (Taunus).
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

- (4) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3 Verfahren

- (1) Erlaubnisangebote sind rechtzeitig vor der geplanten Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus) zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten
 1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers.
 2. Angaben über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
- (3) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Lagezeichnungen oder Lageplänen oder Erläuterungen in Form von Zeichnungen oder textlichen Beschreibungen verlangen.
- (4) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 4 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus) von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Kelkheim (Taunus) kein Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (4) Litfasssäulen, Kioske, Uhren, Ausleger, Markisen, Transparente, der Werbung und sonstigen gewerblichen Zwecken dienende Einrichtungen dürfen den Gemeingebrauch nicht mehr beeinträchtigen, als es zur Erreichung des Geschäftszweckes unbedingt notwendig ist. Die Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere durch Sichtbehinderungen, muss ausgeschlossen sein.
- (5) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Öffnungszeiten auszusprechen. Dies gilt nicht für Warenautomaten.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Nutzungen an Gemeindestraßen und anderen städtischen Verkehrsflächen:
1. Im Bebauungsplan oder Bauschein vorgeschriebenen Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie baurechtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Markisen und Vordächer.
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 4. Werbeanlagen und Hinweisschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und maximal 1 m tief in den Luftraum über den Gehweg hineinragen und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,50 m zur Gehwegkante haben. Die Unterkante muss sich mindestens 2,50 m über dem Gehweg befinden.
 4. a Bis zu zwei Werbeplakatständer mit einer Breite von bis zu 0,80 m oder Warenträger, Ausstellungsvitrinen, o. ä. mit einer Breite von bis zu 1,00 m auf dem Gehweg unmittelbar vor dem Ort der Leistung während der Geschäftszeiten, wenn nach der Ausstellung für den Fußgängerverkehr eine begehbare Restgehwegbreite von mindestens 1,00 m verbleibt. Die Nutzung ist nur erlaubnisfrei, wenn die aufgestellten Anlagen eine Gesamtfläche von 2 m² nicht überschreiten und die Nutzung dem Ordnungsamt der Stadt Kelkheim (Taunus) vor der Aufstellung zur Kenntnis gegeben wurde.
 5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,50 m zur Gehwegkante haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.
 6. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
 7. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen.
 8. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Verkehrsfläche wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder dem Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung ebenfalls unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus) die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 anordnen und, wenn der Verpflichtung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchführen zu lassen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenersatz, Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Insbesondere haftet er für sämtliche Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Verkehrsfläche zufügt.
- (2) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container sowie durch eine die technische Zweckbestimmung übersteigende Inanspruchnahme einer Verkehrsfläche durch schwere Baufahrzeuge haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz. Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Sicherheitsleistungen (z. B. Kautions- oder Bürgschaft) verlangt werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer solchen Versicherung sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Gebühren

§ 8 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen gemäß § 2 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist, und des Gebührenverzeichnisses der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 08.03.2004 (GVBl. I 2004, Seite 106) erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenbemessung

- (1) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist $\frac{1}{4}$ für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht angeführt sind, beträgt die
 - a) wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 0,5 %, höchstens 10 %
 - b) die einmalige Gebühr 15 %des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.01. des laufenden Jahres,
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14 Sicherheitsleistung, Kostenerstattung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Verkehrsfläche oder ihren Einrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Verkehrsfläche oder ihren Einrichtungen, so kann die Sicherheitsleistung hierfür verwendet werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Verkehrsfläche oder ihrer Einrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt. Die Verzinsung erfolgt nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

- (4) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
- a) Wochenmarkt, Verkaufsoffene Sonntage, Weihnachtsmärkte, Dallesfest, Hanseklingerfest, Veranstaltungen anlässlich Kirchweihfesten (Kerb) und Vereinsjubiläen, einschließlich der Werbung dafür.
 - b) Werbung für in Kelkheim (Taunus) stattfindende Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine.
 - c) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hess. Straßengesetz.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Kelkheim (Taunus) nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 2 zu Sondernutzungen gebraucht.
 2. gemäß § 4 (1) erteilten Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt.
- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2353) findet Anwendung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit nach § 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren vom 14.06.1999 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 02.03.2010

Der Magistrat

Thomas Horn
Bürgermeister

1. Änderungssatzung:

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Änderungssatzung:

Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Kelkheim (Taunus)

Verkaufsstände und Kioske

ortsfest / fest installiert

je qm der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche 15,00 € monatlich
Höchstbetrag 300,00 € monatlich

beweglich / transportabel

je qm der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche 1,00 € täglich
Höchstbetrag 50,00 € täglich

Stühle, Tische u. ä.

(z. B. Straßencafès, Biergärten)

je qm der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche 2,50 € monatlich
Höchstbetrag 150,00 € monatlich

Warenautomaten, die mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen, Warenträger, Litfaßsäulen, Werbeanlagen, Ausstellungsvitrinen

Altkleidercontainer, Fahnenmasten u. ä.,

die nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 4a fallen je Stück

auf Dauer

60,00 € jährlich

vorübergehend

2,00 € täglich

Uhren, Ausleger, Markisen, Transparente u. ä.

im Luftraum über der Verkehrsfläche, je Stück

auf Dauer

50,00 € jährlich

vorübergehend

1,50 € täglich

Plakatständer für kommerzielle Werbung,

die nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 4a fallen je Stück

auf Dauer

60,00 € jährlich

vorübergehend

0,10 € täglich

Lagerung von Material, Bauzäune, Baumaschinen, Bauwagen, Baumaterial, Container, Förderbänder, (Bau-)Gerüste u. ä.,

je qm der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche

bis 3 Monate

0,10 € täglich

ab 4. Monat

0,20 € täglich

Mindestbetrag

10,00 €